

# RS OGH 1957/3/6 3Ob76/57, 6Ob143/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1957

## Norm

ABGB §431

ABGB §1116 B

RückgabeG allg

ZPO §561

## Rechtssatz

Durch Rechtskraft eines Rückgabeerkenntnisses wegen einer nichtigen Eigentumsübertragung lebt das frühere Eigentumsrecht wieder auf; die Aktivlegitimation zur Kündigung entsteht dadurch ohne Rücksicht auf die bürgerliche Eintragung. Durch die Anerkennung der Aktivlegitimation des außerbücherlichen Erwerbs, wird dem noch im Grundbuch eingetragenen früheren Eigentümer, der nicht mehr im Genuß der Liegenschaft steht, das Kündigungsrecht versagt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 76/57

Entscheidungstext OGH 06.03.1957 3 Ob 76/57

- 6 Ob 143/64

Entscheidungstext OGH 03.06.1964 6 Ob 143/64

Vgl auch; Beisatz: Der außerbücherliche Erwerber ist aber jedenfalls dann zur Kündigung berechtigt, wenn das Eigentumsrecht kraft Gesetzes auf ihn übergegangen ist und der Einverleibung nur deklaratorische Bedeutung zukommt. Dies trifft im Falle des Art 22 §§ 6 und 11 des Staatsvertrages zu. (T1) Veröff: MietSlg 16284

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0038324

## Dokumentnummer

JJR\_19570306\_OGH0002\_0030OB00076\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)